

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (448 der Beilagen): Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Stellung der Evangelischen Kirche in der österreichischen Rechtsordnung eine den heutigen Auffassungen von Staat und Kirche gemäße Form erhalten. Die Regierungsvorlage ist keine Novelle zum Protestantenpatent. Sie soll vielmehr die Rechtsbeziehung von Staat und Evangelischer Kirche auf eine neue Basis stellen, wobei von dem traditionellen Rechtsbesitz dieser Kirche ausgegangen und dieser organisch weiterentwickelt bzw. erneuert wird.

Auf Wunsch der Generalsynode der Evangelischen Kirche finden in der Regierungsvorlage sowohl die Anhänger des Augsbургischen Bekenntnisses als auch die Anhänger des Helvetischen Bekenntnisses in ihrem korporativen Zusammenschluß als Kirche gesetzliche Anerkennung. Überdies bleiben nach dem Wunsche der Generalsynode auch die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. gesetzlich anerkannte Kirchen im Sinne des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes von 1867. Es wird somit innerhalb der Evangelischen Kirche drei gesetzlich anerkannte Kirchen geben. Um nicht in verfassungswidriger Weise mit Art. 15 des Staatsgrundgesetzes von 1867 zu kollidieren, kann dem erwähnten Wunsche der Generalsynode nur dadurch Rechnung getragen werden, daß § 1 Abs. 1 der Regierungsvorlage zur Verfassungsbestimmung erklärt wird.

Es ist einer der tragenden Grundsätze der Regierungsvorlage, der Evangelischen Kirche die ihr durch die Bundesverfassung garantierte volle innerkirchliche Organisationsautonomie zu bestätigen. Die Vorlage nimmt konsequent von jeglicher Bestimmung über die Errichtung oder Aufrechterhaltung kirchlicher Rechtseinrichtungen Abstand, um künftig jede wie immer ge-

artete Bindung des kirchlichen Verfassungsgesetzgebers hintanzuhalten. Ausgehend von der völligen Organisationsautonomie der Kirche überläßt die Regierungsvorlage die Bildung kirchlicher Gliederungstypen sowie die Schaffung der konkreten Gliederung selbst allein dem Kirchenrecht. Die von der innerkirchlichen Rechtsordnung geschaffenen Gliederungen treten ohne Zutun des Staates, zunächst allerdings nur für den innerkirchlichen Bereich, in Existenz. Die Anerkennung auch für den staatlichen Bereich wird dadurch wirksam, daß die Evangelische Kirchenleitung der staatlichen Kultusverwaltung eine schriftliche Anzeige über die Errichtung der konkreten Gliederung zustellt. Die mit kirchlicher und staatlicher Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gliederungen genießen für den staatlichen Raum die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Zu § 14 Abs. 1 herrschte im Ausschuß einhellige Auffassung, daß die Berichte über Angelegenheiten, welche die Kirchen und Religionsgesellschaften berühren, nur im Rahmen von Petitionen erstattet werden können.

Der § 15 der Regierungsvorlage bekräftigt der Evangelischen Kirche ihren Anspruch auf Bestand der evangelisch-theologischen Fakultät an der Universität Wien mit einem Mindestumfang von sechs ordentlichen Lehrkanzeln.

Im § 16 wird der Evangelischen Kirche die Erteilung des Religionsunterrichtes an evangelische Schüler der öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Schulen sowie die Errichtung und Erhaltung privater Schulen gewährleistet. Ferner wird der Anspruch der Evangelischen Kirche auf geistliche Betreuung der evangelischen Angehörigen des Bundesheeres normiert. Die Ausübung der evangelischen Krankensorge und Gefangenensorge, die bisher einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung ermangelte, wird nunmehr gewährleistet.

Während § 20 des Protestantenpatents 1861 eine staatliche finanzielle Leistung nur dem Grunde nach festlegte, sieht § 20 der Regierungsvorlage einen auch der Höhe nach präzisierten gesetzlichen Anspruch der Evangelischen Kirche vor.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Juli 1961 in Beratung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mark, Dr. Migsch, Doktor Gschnitzer, Dr. Geißler, Dr. Neuge-

bauer, Dr. Kos, Dipl.-Ing. Dr. Lechner sowie Bundesminister für Unterricht Doktor Drimmel beteiligten, einstimmig angenommen.

Der Unterrichtsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (448 der Beilagen) mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 4. Juli 1961

Dr.-Ing. Johanna Bayer
Berichterstatter

Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 448 der Beilagen

1. § 12 Abs. 5 soll lauten:

„(5) In jedem gegen geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche von staatlichen Behörden durchgeführten Strafverfahren sind die dem Ansehen der Kirche und des Kultus gebührenden Rücksichten zu üben.“

2. § 13 soll lauten:

„§ 13. Behördliche Rechtshilfe.

Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden einschließlich der durch die Gesetzgebung des Bundes oder der Länder geschaffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben im Rahmen ihres durch Bundesgesetz festgesetzten

gesetzmäßigen Wirkungsbereiches der Evangelischen Kirche auf Verlangen der Kirchenleitung Rechts- und Amtshilfe insofern zu leisten, als dies zur Vollziehung der der Evangelischen Kirche bundesgesetzlich übertragenen Aufgaben und zum Schutze von Kulthandlungen erforderlich ist.“

3. § 14 Abs. 2 soll lauten:

„(2) Die Behörden des Bundes haben Gesetzentwürfe, die äußere Rechtsverhältnisse betreffen, vor ihrer Vorlage und Verordnungen dieser Art vor ihrer Erlassung der Evangelischen Kirchenleitung unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln.“